Entwurf für die öffentliche Vernehmlassung

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO, SSSB 101.1): Teilrevision als Folge der Änderung der Zuständigkeiten in der Nutzungsplanung

1. Worum es geht

Heute müssen praktisch sämtliche Änderungen der Nutzungsplanung, unabhängig von deren Akzeptanz bzw. Umstrittenheit, obligatorisch der Stimmbevölkerung zum Entscheid vorgelegt werden. Bei den entsprechenden Volksabstimmungen resultieren grossmehrheitlich Ja-Stimmen-Anteile im Bereich von 80 Prozent und mehr. Dadurch verlängern sich die sowieso schon zeitaufwändigen und oft langwierigen Planerlassverfahren unnötigerweise noch mehr. Lang andauernde Verfahren führen jedoch zu einer Minderung der Standortattraktivität, kosten viel und behindern die Umsetzung der Wohnstrategie sowie der Siedlungsentwicklung nach innen. Zudem stossen Abstimmungen über rein technische oder völlig unbestrittene Planungsgeschäfte bei den Stimmberechtigen immer häufiger auf Unverständnis und untergraben den hohen Stellenwert von Volksentscheiden.

Um der Dynamik in der Stadtentwicklung gerecht zu werden, soll neu der Stadtrat über Änderungen der Nutzungsplanung (Bauordnung, Zonenpläne, Überbauungsordnungen) entscheiden. Dies dient zugleich einer Aufwertung der Volksabstimmung (indem nicht mehr zwingend über völlig unbestrittene Vorlagen abgestimmt werden muss), unterstützt eine angestrebte planerische Beschleunigung und hilft, unnötige Kosten zu vermeiden. Andere Städte und Gemeinden machen seit langem vor, wie dies funktioniert. Selbstverständlich bleiben das fakultative Referendum sowie die Möglichkeit der Übertragung von Geschäften vom Stadtrat auf die Stimmberechtigten vorbehalten.

Schliesslich wird die Vorlage genutzt, um wenige Anpassungen an die Praxis vorzunehmen (Reklamebewilligungen, Baubewilligungskompetenz).

2. Ausgangslage

Begrifflichkeiten

Im Folgenden werden verschiedene Fachbegriffe verwendet:

- Zur baurechtlichen Grundordnung gehören das Baureglement (in der Stadt Bern Bauordnung genannt) und der Zonenplan. In der Stadt Bern besteht der Zonenplan aus fünf verschiedenen Plandokumenten: Dem Nutzungszonenplan, dem Bauklassenplan, dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan, dem Naturgefahrenplan und demnächst zusätzlich dem Gewässerraumplan.
- Unter den Begriff Nutzungspläne fallen grundeigentümerverbindliche Pläne sowie Bauvorschriften. Zu den Nutzungsplänen zählt einerseits die baurechtliche Grundordnung, die für das gesamte Gemeindegebiet gilt. Andererseits gehören zu den Nutzungsplänen auch spezielle baurechtliche Ordnungen für bestimmte Teilgebiete einer Gemeinde, die im Kanton Bern als Überbauungsordnungen bezeichnet werden. Überbauungsordnungen regeln detailliert die bauliche Gestaltung eines Areals. Sie ergänzen und/oder überschreiben die Grundordnung auf

dem betroffenen Areal. In anderen Kantonen werden diese auch Sondernutzungspläne oder Gestaltungspläne genannt.

Heutige Regelung der Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für den Erlass von Nutzungsplänen sind auf städtischer Ebene sowohl in der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) als auch in der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) geregelt:

- Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über geringfügige Änderungen an der baurechtlichen Grundordnung, über alle Pläne, die lediglich Detailerschliessungsanlagen zum Gegenstand haben und über alle Überbauungsordnungen im Perimeter von Zonen mit Planungspflicht (ZPP) sowie über deren Aufhebungen.
- Der Stadtrat beschliesst abschliessend Überbauungsordnungen, welche bezüglich Art und/oder Mass nicht von der Grundordnung abweichen (Gestaltung von Aussenräumen, Erschliessungsplanungen, Nutzungsanordnungen, etc.) sowie deren Aufhebung.
- Die Stimmberechtigten beschliessen alle übrigen Änderungen, d. h. Total- oder Teilrevisionen der Bauordnung, Änderung oder Erlass von Zonenplänen, von der Grundordnung in Art oder Mass abweichender Erlass von Überbauungsordnungen, ordentliche Änderungen von Überbauungsordnungen.

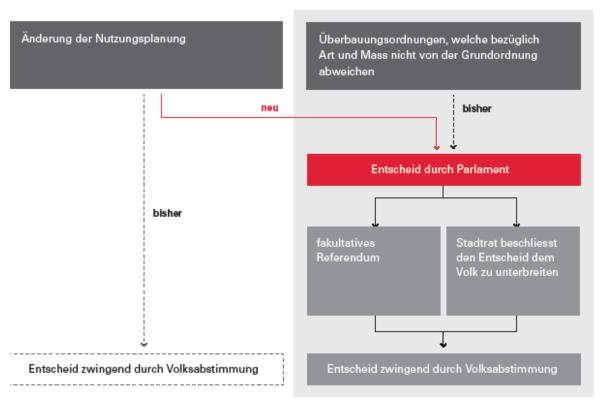


Abbildung 1: Zusammenfassung des Änderungsvorschlags

Hohe Übereinstimmung Beschlüsse Stimmbevölkerung und Stadtrat

Seit der ersten Viererfeld-Abstimmung im Jahr 2004 (die mit 52 Prozent abgelehnt wurde), wurden alle 44 Änderungen der Nutzungsplanung von der Stimmbevölkerung angenommen (s. nachfolgende Tabelle). Davon waren vier Änderungen politisch umstritten: Riedbach (2013), Viererfeld und Mittelfeld (2016) und Rehhag (2018). Selbst diese Vorlagen hat die Stimmbevölkerung gutgeheissen.

Datum	Abstimmungsgeschäft	Ja Anteil
13.02.2022	Nutzung von Zweitwohnungen in der Altstadt	82%
28.11.2021	Zwischennutzungen: Teilrevision Bauordnung	75%
28.11.2021	Nutzung und Gestaltung der Laubengeschosse in der Altstadt:	80%
	Teilrevision BO	
26.09.2021	Teilrevision Bauordnung, Gewässerraumplan	93%
07.03.2021	Überbauungsordnung Mingerstrasse-Papiermühlestrasse	64%
07.03.2021	Überbauungsordnung Schwarztorstrasse/Brunnmattstrasse	89%
09.02.2020	Überbauungsordnung Untermattweg 8	87%
17.11.2019	Zonenplan Sportanlagen Neufeld	87%
25.11.2018	Teilrevision Bauordnung, Anpassung an BMBV	91%
25.11.2018	Teilrevision Bauordnung und Naturgefahrenplan	91%
10.06.2018	Zonenplan-Änderung Rehhag	59%
04.03.2018	Überbauungsordnung Wohlenstrasse Eymatt	81%
21.05.2017	Überbauungsordnung Uferschutzplan Abschnitt Neubrück	92%
27.11.2016	Überbauungsordnung Weltpoststrasse Nord	81%
25.09.2016	Zonenplan Reichenbachstrasse 118	80%
05.06.2016	Zonenplan Mittelfeld	57%
05.06.2016	Viererfeld: Zonenplan	53%
08.03.2015	Überbauungsordnung Insel Areal III	87%
22.09.2013	Zonenplan Riedbach	54%
23.09.2012	Zonenplan Fellerstrasse 21	89%
17.06.2012	Nutzungszonenplan Allmenden	75%
17.06.2012	Zonenplan Warmbächliweg-Güterstrasse	86%
17.06.2012	Überbauungsordnung Stöckacker Süd	81%
15.05.2011	Zonenplan Planung Holligen	65%
28.11.2010	Zonenplan «ZPP Mühledorfstrasse»	88%
17.05.2009	Zonenplan Bern-West (Schutzzonen, Weilerzonen und Bauzonen)	81%
30.11.2008	Überbauungsordnung Murtenstrasse 10-66	90%
30.11.2008	Zonenplan ZPP Mingerstrasse	94%
30.11.2008	Zonenplan Feuerwehrkaserne Viktoriastrasse 70/70a	89%
24.02.2008	Zonenplan Ausserholligen III	89%
24.02.2008	Neuer Infrastrukturstandort Forsthaus West	87%
11.11.2007	Zonenplan Weyermannshaus Ost	86%
17.06.2007	Überbauungsordnung Uferschutzplan altes Tramdepotareal	88%
11.03.2007	Nutzungszonenplan Grosse Allmend	80%
26.11.2006	Überbauungsordnung Acherli Bern-Bethlehem	81%
24.09.2006	Totalrevision der Bauordnung	74%
12.02.2006	Zonenplan Viktoriastrasse 71–75 (Gewerblich-Industrielle Berufsschule GIBB Viktoria)	88%
05.06.2005	Zonenplan Schermenareal – Waldau	67%
05.06.2005	Nutzungszonenplan Hintere Engehalde – Thormannmätteli – Löchligut	80%
27.02.2005	Zonenplan Wylerstrasse 121–125	86%
26.09.2004	Neues Wohnen in Bem: Zonenplan Ausserholligen IV	82%
26.09.2004	Neues Wohnen in Bem: Zonenplan Brunnmatt-Ost	83%
26.09.2004	Neues Wohnen in Bern: Zonenplan Hintere Schosshalde	75%
16.05.2004	Zonenplan Fellerstrasse 11	79%
16.05.2004	Viererfeld zum Wohnen	48%

Daraus geht weiter hervor, dass die Volksabstimmungen zu keinem anderen Resultat führten als die Abstimmungsergebnisse im Stadtrat. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger folgten (mit Ausnahme der Vorlage Viererfeld 2004) durchwegs dem Entscheid des Stadtrats.

Ausserordentlich hohe Zustimmungsraten erzielten rein technische oder formelle Teilrevisionen der Bauordnung, bei denen es zum Teil um Anpassungen an das übergeordnete Recht ging; trotz des diesbezüglich minimalen Handlungs- und Entscheidungsspielraums der Stadt Bern mussten selbst diese Anpassungen von der Stimmbevölkerung beschlossen werden. Insgesamt wurden mehr als 70 Prozent der Vorlagen mit Ja-Stimmenanteilen von über 80 Prozent bzw. mehr als 90 Prozent der Geschäfte mit Ja-Stimmenanteilen von über 60 Prozent angenommen. Nachfolgend noch einmal die Zustimmungsraten zu Änderungen der Nutzungsplanung von 2004 bis 2022 im Überblick:

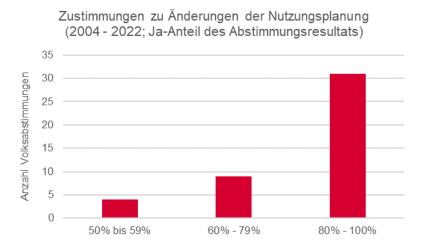


Abbildung 3: Diagramm Abstimmungsresultate

Übergeordnete rechtliche Rahmenbedingungen

Das kantonalbernische Recht sieht gemäss Artikel 66 Absatz 4 Buchstaben b und c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) für *Gemeinden mit einem Gemeindeparlament* die Möglichkeit vor, folgende Beschlüsse – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – an das Parlament zu delegieren:

- den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung.
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen, die in Art und Mass der Nutzung von der baurechtlichen Grundordnung abweichen.

Damit sieht das kantonale Recht die Möglichkeit vor, eine Kompetenzdelegation von den Stimmberechtigten an das Parlament vorzunehmen.

Lösungen in anderen Städten des Kantons Bern bzw. der Schweiz

Die Stadt Bern ist die einzige grössere Stadt in der Schweiz, die praktisch sämtliche Änderungen der Nutzungsplanung obligatorisch den Stimmberechtigten zum Entscheid vorlegt. Bei allen vergleichbaren Städten liegt diese Zuständigkeit bei den Parlamenten; teils abschliessend und teils unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums (vgl. nachstehende Grafik).

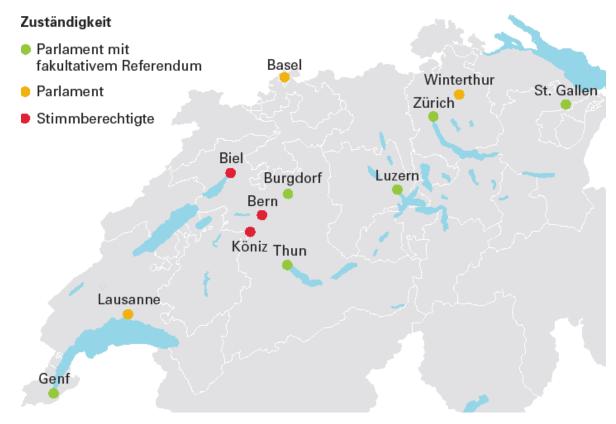


Abbildung 4: Zuständigkeiten im Vergleich mit anderen Städten

3. Neuordnung der Zuständigkeiten in der Nutzungsplanung

Verfahren der gesellschaftlichen Dynamik anpassen

Die Dynamik in der Stadtentwicklung hat sich in den letzten Jahren zunehmend erhöht. Dies zeigt sich beispielsweise bei den Anforderungen an die Schulraumplanung und bei der Stadtklima- sowie Energiepolitik. Langwierige Verfahren führen zu einer Minderung der Standortattraktivität und behindern die Umsetzung der Wohnstrategie und der Siedlungsentwicklung nach innen.

Heute dauert ein Planerlassverfahren von der Mitwirkung bis zur Inkraftsetzung der neuen Vorschriften mindestens zweieinhalb Jahre, häufig länger. Davon nehmen die rein städtischen Arbeitsschritte in der Regel rund 15 bis 19 Monate in Anspruch, die kantonalen Arbeitsschritte (Vorprüfung und Genehmigung) rund 12 bis 18 Monate. Würden neu die Zuständigkeiten in der Nutzungsplanung – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – an den Stadtrat delegiert, betrüge die Bearbeitungsdauer der Stadt Bern rund ein halbes Jahr weniger.

Falls es zu einer Volksabstimmung käme, ist demgegenüber davon auszugehen, dass sich das Verfahren im Vergleich im schlechtesten Fall um mehr als ein halbes Jahr verlängern würde. Dies aufgrund der Referendumsfrist von 60 Tagen, die abgewartet werden muss (es sei denn, der Stadtrat entscheidet gestützt auf Artikel 46 der Gemeindeordnung, dass die Vorlage den Stimmberechtigten vorzulegen ist), sowie der anschliessenden Erarbeitung der Abstimmungsbotschaft und der vorgängigen Beratung derselben im Gemeinde- bzw. im Stadtrat. Aufgrund der bisher ausserordentlich hohen Zustimmungsraten zu Änderungen der Nutzungsplanung ist dies allerdings nur im Ausnahmefall zu erwarten.

Mit der Delegation der Zuständigkeiten in der Nutzungsplanung an den Stadtrat können daher bei den meisten Änderungen der Nutzungsplanung Zeit und Kosten (Erarbeitung der Abstimmungsvor-

lage und Durchführung der Abstimmung) eingespart werden. Weiter müssen Anpassungen, die aufgrund des übergeordneten Rechts zwingend sind, nicht mehr den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Dies beträfe zum Beispiel den Naturgefahrenplan, den Gewässerraumplan sowie Anpassungen der Bauordnung an Änderungen in der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25. Mai 2011 (BMBV; BSG 721.3).

Information der Öffentlichkeit weiterhin sichergestellt

Auch künftig werden im Hinblick auf die Mitwirkung der Bevölkerung (gemäss Art. 32 GO) Dokumente bereitgestellt werden, die einen umfassenden Überblick über die jeweilige Vorlage geben (insbesondere Erläuterungsbericht). In der Regel berichten bei dieser Gelegenheit auch die Medien. Zudem werden für die Beratung im Stadtrat nach wie vor die dafür nötigen Unterlagen erarbeitet, die ebenfalls öffentlich zugänglich sind.

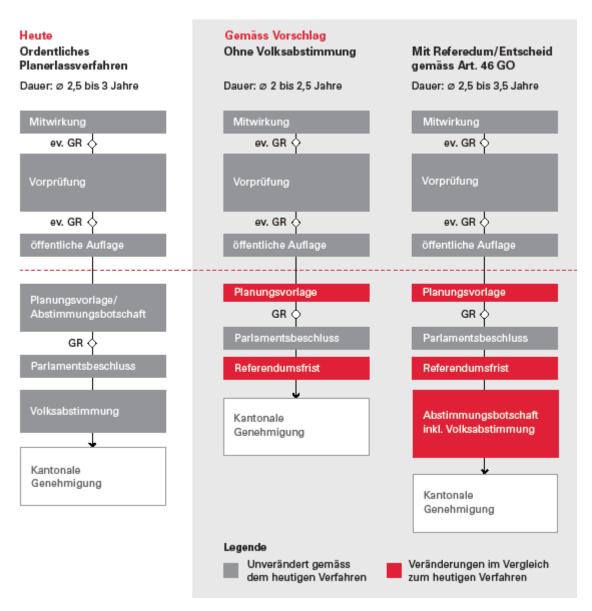


Abbildung 5: Vergleich Verfahrensdauer

Fakultatives Referendum

Künftig sollen Änderungen der Nutzungsplanung über zwei Wege zu den Stimmberechtigten gelangen können: Einerseits gilt neu das fakultative Referendum. Hiermit können 1500 Stimmberechtigte verlangen, dass über eine vom Stadtrat beschlossene Vorlage betreffend die baurechtliche Grundordnung oder eine Überbauungsordnung in den Fällen gemäss Artikel 37 Gemeindeordnung eine Volksabstimmung durchgeführt wird. Andererseits kann der Stadtrat Geschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, mit 50 % der Stimmen auf die Stimmberechtigten übertragen (Art. 46 GO).

Wenn sich abzeichnet, dass eine Vorlage von besonderem Interesse oder politisch sehr umstritten ist (wie z. B. Viererfeld und Mittelfeld oder Rehhag), steht dem Stadtrat der Entscheid offen, diese Vorlage den Stimmberechtigten aus freien Stücken vorzulegen. Es ist auch denkbar, dass der Gemeinderat in einem solchen Fall dem Stadtrat entsprechend Antrag stellt.

4. Erläuterungen zu den Änderungen der Gemeindeordnung

Allgemeine Erläuterungen

Gestützt auf diese Überlegungen soll von der Möglichkeit des kantonalen Rechts Gebrauch gemacht werden, den Erlass oder Änderungen der baurechtlichen Grundordnung und von Überbauungsordnungen nicht mehr zwingend den Stimmberechtigten vorzulegen, sondern die Zuständigkeit an den Stadtrat zu delegieren – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Am heute geltenden Verfahren ändert sich bezüglich der Zuständigkeiten bis und mit Stufe Stadtrat damit nichts. Die folgenden Anpassungen sollen – unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums – allein durch den Stadtrat beschlossen werden können:

- Total- und Teilrevisionen der Bauordnung,
- Änderung oder Erlass von Zonenplänen,
- Erlass von Überbauungsordnungen, die in Art oder Mass der Nutzung von der Grundordnung abweichen.
- Ordentliche Änderungen oder Aufhebungen von Überbauungsordnungen.

Schon heute ist der Stadtrat für den Erlass von Überbauungsordnungen, die in Art und Mass der Nutzung nicht von der Grundordnung abweichen, abschliessend zuständig. Das soll weiterhin so bleiben (vgl. nachfolgend Ziffer 5).

Eine Vorlage muss den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden, wenn 1500 Stimmberechtigte dies verlangen. Auch kann der Stadtrat Geschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, mit 50 Prozent der Stimmen auf die Stimmberechtigten übertragen (Art. 46 GO).

Weitere Erläuterungen siehe nachfolgend zu den einzelnen Bestimmungen.

Artikel 36 Buchstabe c

Buchstabe c von Artikel 36 der Gemeindeordnung nennt bisher die baurechtliche Grundordnung als Gegenstand, der der obligatorischen Volksabstimmung untersteht. Da die baurechtliche Grundordnung nun – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – in die Zuständigkeit des Stadtrats delegiert werden soll, ist Buchstabe c in Artikel 36 ersatzlos zu streichen.

Artikel 37 Buchstabe d (neu)

Bereits heute fällt die Bauordnung unter den Geltungsbereich von Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung, da es sich dabei um ein vom Stadtrat beschlossenes Reglement handelt. Demgegenüber werden von Buchstabe a weder der Zonenplan (Nutzungszonenplan, Bauklassenplan, Lärmempfindlichkeitsstufenplan, Naturgefahrenplan, Gewässerraumplan) noch die Überbauungsordnungen erfasst. In Übereinstimmung mit der Regelung im kantonalen Baugesetz wird hier nun festgelegt, dass einerseits die baurechtliche Grundordnung, andererseits aber auch Überbauungsordnungen, die bezüglich Art oder Mass der Nutzung von der Grundordnung abweichen, dem fakultativen Referendum unterliegen.

5. Erläuterungen zu den indirekten Änderungen der Bauordnung

Allgemeine Erläuterungen

Im Zuge der Gemeindeordnung muss auch die Bauordnung entsprechend indirekt angepasst werden, da auch diese wie erwähnt Regelungen zu den Zuständigkeiten enthält.

Konkret hat dies sowohl Änderungen bei den Zuständigkeiten der Stimmberechtigten, des Stadtrats, wie auch des Gemeinderats zur Folge. Gegenüber heute soll künftig klarer geregelt werden, was abschliessend in die Zuständigkeit des Stadt- bzw. des Gemeinderats fällt. Daneben muss in der Bauordnung verankert werden, welche Vorlagen dem fakultativen Referendum unterstehen und somit allenfalls den Stimmberechtigten vorgelegt werden müssen.

In der Kompetenz des Stadtrats liegen abschliessend der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen, sofern diese in Art und Mass der Nutzung nicht von der Grundordnung abweichen. Dies soll neu ausdrücklich festgehalten werden. Zudem wird nun auch explizit erwähnt, dass der Stadtrat nur dann abschliessend zuständig ist, wenn das kantonale Recht nicht den Gemeinderat für zuständig erklärt. Zu denken ist dabei etwa an den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen, die lediglich eine Detailerschliessung festlegen. Bereits heute fallen auch Konzepte und Richtpläne, ebenso wie Inventare und das Erschliessungsprogramm nach Artikel 108 Absatz 3 des Baugesetzes in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

Weitere Erläuterungen siehe nachfolgend, bei den einzelnen Bestimmungen.

Artikel 87 Absätze 1 und 2

Absatz 1 wird neu im Sinne der Ermächtigung gemäss Artikel 66 Absatz 4 Buchstabe a des Baugesetzes formuliert. Da das Baugesetz für verschiedene Beschlüsse zu Nutzungsplänen die Zuständigkeit des Gemeinderats vorsieht, wird in Absatz 1 die Formulierung gemäss Baugesetz mit dem zusätzlichen Vorbehalt ergänzt, dass der Stadtrat nur dann abschliessend zuständig ist, wenn das kantonale Recht nicht die Zuständigkeit des Gemeinderats vorsieht. Was genau darunter fällt, wird in den Erläuterungen zu Artikel 88 näher ausgeführt.

Absatz 2 deckt sich inhaltlich mit der Regelung von Artikel 66 Absatz 4 Buchstaben b und c Baugesetz. Allerdings wird hier nicht von der Änderung und Aufhebung «der übrigen Überbauungsordnungen» gesprochen (wie in Art. 66 Abs. 4 Bst. c BauG), sondern ausdrücklich von denjenigen, die bezüglich Art oder Mass der Nutzung von der baurechtlichen Grundordnung abweichen. Mit dieser Präzisierung soll mehr Klarheit geschaffen werden.

Erläuterndes Beispiel:

Der **Stadtrat** erliess 2012 abschliessend die Überbauungsordnung (ÜO) «Fellerstrasse 21». Die ÜO legte nur Ergänzungen zum Nutzungszonenplan und Bauklassenplan fest (keine Änderung von Art oder Mass, sondern Festlegungen zu Baulinien, Dachgestaltung, Baumpflanzungen, Erschliessungsanlagen und der Umgebungsgestaltung). Diese Art von ÜO wird mit der neuen Regelung weiterhin vom Stadtrat beschlossen [und aufgehoben].

Der **Gemeinderat** kann heute, sowie auch mit der neuen Regelung, die «ÜO-Fellerstrasse 21» lediglich geringfügig ändern.

Ein höheres Gebäude und/oder eine Wohnnutzung an der Fellerstrasse 21 würde eine neue ÜO voraussetzen, die Art oder Mass gegenüber der Grundordnung ändert. Nach heutigem Recht wird diese Art von ÜO den **Stimmberechtigten** zum Beschluss vorgelegt. Mit der neuen Regelung beschliesst der Stadtrat eine solche ÜO. Eine Mehrheit der Stadtratsmitglieder kann sich künftig allerdings dafür aussprechen, den Erlass der ÜO trotzdem den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen. Würde der Stadtrat den Entscheid nicht auf die Stimmberechtigten übertragen, so hätten die Stimmberechtigten immer noch die Möglichkeit, das fakultative Referendum zu ergreifen.

Artikel 88 Absätze 1 und 2

Absatz 1 soll angepasst werden, da die bisherige Zuständigkeitsregelung des Gemeinderats eine Mischung aus Generalklausel und Aufzählung war. Da eine Aufzählung kaum je abschliessend ist und die Gefahr besteht, dass bei einer Änderung des übergeordneten Rechts Widersprüche dazu entstehen, wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit des Gemeinderats lediglich mit einer Generalklausel zu umschreiben: Der Gemeinderat ist (wie bisher) für alle Nutzungspläne und Vorschriften zuständig, die nach kantonalem Recht in seine Zuständigkeit fallen. Nicht zu den Nutzungsplänen gehören Konzepte, Richtpläne, Inventare und das Erschliessungsprogramm nach Artikel 108 Baugesetz. Diese behördenverbindlichen Instrumente werden deshalb separat in Absatz 2 geregelt.

Zu den Nutzungsplänen und Vorschriften, die nach der kantonalen Gesetzgebung in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, gehören:

- der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen in Zonen mit Planungspflicht (Art. 94 i. V. m. Art. 66 Abs. 3 BauG) inkl. Verzicht auf Erlass der Überbauungsordnung in den Fällen von Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a bis c Baugesetz,
- der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen, die lediglich eine Detailerschliessung festlegen (Art. 106 ff. i. V. m. Art. 66 Abs. 3 BauG),
- die geringfügige Änderung von Nutzungsplänen und Vorschriften (Art. 144 Abs. 2 Bst. i BauG i. V. m. Art. 122 Bauverordnung vom 6. März 1983, BauV; BSG 721.1). Darunter fallen auch die sogenannt gemischt-geringfügigen Verfahren gemäss Artikel 122 Absatz 7 der Bauverordnung, d. h. wenn zweifelhaft ist, ob eine Änderung noch als geringfügig gelten kann,
- die Anpassung von Nutzungsplänen, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden (Art. 66 Abs. 5 BauG),
- die Aufhebung von Nutzungsplänen, die nicht mehr auffindbar sind (Art. 66 Abs. 6 BauG).

Beispiele in Zuständigkeit des Gemeinderats:

ÜO «Mühledorfstrasse Baubereich C» im Jahr 2011: Inhaltlich macht die ÜO Festlegungen zur Nutzung und Bebauung, Erschliessung, Gestaltung und Etappierung. Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat, weil sich die ÜO in einer Zone mit Planungspflicht befindet.

Detailerschliessungsplan «Rehhag» im Jahr 2009: Inhaltlich macht der Detailerschliessungsplan Festlegungen zur neuen Anordnung der Strasse, Fussweg, Grünstreifen und Nebenstrassen. Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat, weil lediglich eine Detailerschliessung festgelegt wird.

Geringfügige Änderung der ÜO «Insel Areal III» im Jahr 2022: Inhaltlich wird die ÜO mit Festlegungen zum neuen Rahmenplan ergänzt. Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat, weil das Mass der möglichen Nutzung gleich bleibt.

Geringfügige Änderung der ÜO «Wankdorf City III» im Jahr 2022: Inhaltlich werden in der ÜO die Festlegungen zur Detailerschliessung, Baulinien und Gebäudehöhe geändert. Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat, weil das Mass der möglichen Nutzung nur geringfügig erhöht wird.

Bisher waren in Artikel 88 Absatz 1 Buchstaben a bis c ausdrücklich auch folgende Zuständigkeiten des Gemeinderats festgelegt:

- a. Richtpläne: Diese Regelung wird in Absatz 2 verschoben.
- b. Vorschriften über die Erstellung, den Ausbau und die Übernahme von Detailerschliessungsanlagen durch die Gemeinde: Diese sind in der Generalklausel in Absatz 1 weiterhin enthalten, weil entsprechende Vorschriften regelmässig im Rahmen von Überbauungsordnungen erlassen werden (Art. 88 Abs. 1 Bst. a und b BauG).
- c. Vorschriften für die Beanspruchung von gemeindeeigenem Boden durch temporäre und dauernde Einrichtungen (gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzungskonzessionen): Diese Regelung kann ersatzlos gestrichen werden. Der Gemeinderat hat die Verordnung betreffend die besondere Nutzung öffentlicher Strassen vom 28. Juni 2000 (Strassennutzungsverordnung, SNV; SSSB 732.211) und die Verordnung über die kulturellen Strassenaktivitäten in der Gemeinde Bern vom 21. August 2001 (Strassenaktivitätenverordnung, SAV; SSSB 732.211.1) nicht gestützt auf die Bauordnung, sondern direkt gestützt auf kantonales Recht oder die Gemeindeordnung erlassen. Artikel 100 Absatz 2 der Gemeindeordnung bietet eine genügende gesetzliche Grundlage, falls weitere Vorschriften des Gemeinderats zum gesteigerten Gemeingebrauch oder zur Sondernutzung nötig werden sollten.

Absatz 2 soll dahingehend angepasst werden, dass darin die Zuständigkeit des Gemeinderats für bisher nicht aufgeführte, behördenverbindliche Instrumente ausdrücklich festgehalten wird. Das heisst Konzepte und Richtpläne, die nicht zu den Nutzungsplänen gehören, ebenso wie die Inventare und das Erschliessungsprogramm nach Artikel 108 Absatz 3 Baugesetz. Die Bauinventare und die übrigen Inventare sind bereits im geltenden Absatz 2 enthalten.

Artikel 89 Absätze 1 und 2 Buchstabe b

Absatz 1 soll dahingehend angepasst werden, dass grundsätzlich der Gemeinderat Baubewilligungsbehörde ist, er diese Zuständigkeit aber an eine seiner Direktionen delegieren kann. Damit wird für die faktisch bereits 2018 vollzogene Übertragung der Baubewilligungskompetenz von der Präsidialdirektion (PRD) an die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE) die entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen. Zudem ist der Wortlaut der Bestimmung so gewählt, dass für allfällige zukünftige Änderungen in der Zuständigkeit keine Anpassung der Bauordnung nötig sein wird.

Absatz 2 Buchstabe b soll aufgehoben werden, da es nach kantonalem Recht keine eigentliche Reklamebewilligung mehr gibt. Für Reklamen wird – sofern sie bewilligungspflichtig sind – eine

Baubewilligung erteilt. Über diese Kompetenz verfügt das Bauinspektorat gestützt auf Buchstabe a bereits heute.

6. Vereinbarkeit mit dem Klimareglement

Der Gemeinderat hat das vorliegende Geschäft hinsichtlich der Auswirkungen auf das Klima und die Vereinbarkeit mit den Zielen des Klimareglements vom 1. September 2022 (KR; SSSB 820.1) überprüft. Es lässt sich festhalten, dass die Vorlage keinen nennenswerten Einfluss auf das Klima hat und deshalb mit den Zielen des Klimareglements vereinbar ist.

7. Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Änderungen der Gemeindeordnung müssen gemäss Artikel 55 Absatz 1 des kantonalen Gemeindegesetzes vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vorgeprüft werden. Mit Bericht vom XX.XX. 2023 hat das AGR die geplanten Änderungen als genehmigungsfähig erklärt.

8. Ergebnisse aus der öffentlichen Vernehmlassung

Antrag

- Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO, SSSB 101.1): Teilrevision als Folge der Änderung der Zuständigkeiten in der Nutzungsplanung.
- Er genehmigt die Vorlage gemäss beiliegendem Änderungsaerlass und beantragt den Stimmberechtigten der Stadt Bern, der Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO, SSSB 101.1) als Folge der Änderung der Zuständigkeiten in der Nutzungsplanung zuzustimmen.

Bern, Datum GRS

Der Gemeinderat

Beilage:

- Synopse der GO-Änderungen